

## Abschaffung Straßenbeiträge – Formulierung Strecker

(1)

Die Gemeindevertretung beschließt die Abschaffung der Straßenbeiträge zum 01.01.2021

(2)

Die Gemeinde Ranstadt führt im Rahmen ihres Straßenerhaltungsmanagements spätestens alle 5 Jahre (\*) Straßenbefahrungen durch. Diese führen zu einer systematische Zustandserfassung der Gemeindestraßen. Zusammen mit dem Zustand des Kanalsystems wird für die kommenden 5 Jahre (\*) eine Sanierungsplanung inkl. Kostenschätzung aufgestellt.

(3)

Die Gemeinde hat bezüglich der Finanzierung der Maßnahmen zur Straßenunterhalt abgewogen zwischen Einmalbeiträgen, wiederkehrenden Straßenbeiträgen und einer Erhöhung der Grundsteuer. Die Antragsteller halten es für ein notwendiges, faires und transparentes Verfahren, die Frage der Finanzierung der Straßenunterhaltung simultan mit der Abschaffung der Straßenbeiträge zu beschließen. Und nicht die Frage der Finanzierung auf später zu verschieben.

(4)

In Abwägung aller Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Finanzierungsvarianten entscheidet sich die Gemeinde Ranstadt für eine Erhöhung der Grundsteuer. Der Hauptunterschied zwischen den drei Finanzierungsvariante besteht in Gerechtigkeits- bzw. Solidaritätsaspekten. Bei Einmalbeiträgen zahlen die direkten Anlieger der Straße. Bei Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zahlen die Anlieger in einem zu definierenden Abrechnungsgebiet. Bei der Erhöhung der Grundsteuer ist die Solidargemeinschaft am Größten und auch diejenige, die auch sonst für die allgemeine Finanzierung herangewogen wird: Alle Einwohner bzw. Steuerzahler. Weitere Argumente für die Grundsteuer-Variante sind die Minimierung des Verwaltungsaufwandes und die größere Rechtssicherheit.

(5)

Der einzige gravierende Nachteil der Grundsteuer-Variante besteht in der Haushalts-Klarheit. Die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer sind allgemeine Haushaltsmittel, die im Haushalt nicht im Zusammenhang mit der Straßensanierung gebucht werden. Um diesen Nachteil abzumildern, beschließt die Gemeinde folgendes Vorgehen: Aus dem Sanierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen definierte Maßnahmen, zu mit einer Kostenschätzung verbunden sind. Für genau diesen Finanzierungsbedarf, verteilt auf die kommenden 5 Jahre (\*), wird die Grundsteuer angepasst. Derjenige Betrag, der aus der (erhöhten) Grundsteuer für die Straßensanierung vorgesehen wird,

wird im Haushaltsvorbericht und in der Haushaltssatzung separat ausgewiesen. Durch diese Regelung wird versucht, größtmögliche Transparenz und Klarheit zu schaffen.

---

(\*) alternativ: 3 Jahre (statt 5 Jahre)